

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schöneck



## Bauleitplanung der Gemeinde Schöneck Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II“ im Ortsteil Kilianstädten Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck hat in ihrer Sitzung am 25.06.2026 den Bebauungsplan „**Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II**“ gemäß § 10 Abs.1 BauGB als

### **Satzung**

beschlossen.

Das Gewerbegebiet liegt am Nordostrand des Ortsteiles Kilianstädten sowie westlich der L3009 Windecker Straße und nördlich des Gewerbegebietes „Auf der Windecker Hohle“. Das Plangebiet ist aus dem beiliegenden Lageplan zu ersehen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung während der allgemeinen Dienstzeiten und nach telefonischer Vereinbarung im Technischen Rathaus der Gemeinde Schöneck, Herrnhofstraße 7, 61137 Schöneck-Kilianstädten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel der Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteilen, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck

gez. Carina Wacker

Bürgermeisterin

**Verantwortlich - Der Gemeindevorstand der Gemeinde 61137 Schöneck, Herrnhofstraße 8,  
Telefon: 06187/9562-0**